

Benutzungsordnung der Gemeinde Brokstedt für den Dorfplatz im Dörnbek

Präambel:

Für einen verantwortungs- und rücksichtsvollen Umgang miteinander zum Zwecke des Allgemeinwohls werden Regularien zur Dorfplatznutzung festgeschrieben. Daneben werden Verhaltens- und Haftungsregeln formuliert, um Rechtssicherheit zwischen Eigentümer/in und Nutzern zu erlangen. Für eine bessere Lesbarkeit wird die weibliche und die männliche Bezeichnung von Funktionsträgern und anderen Personen verwendet.

§ 1

Inhalt der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des gemeindeeigenen Dorfplatzes am Jugendhaus im Dörnbek neben der Feuerwache.

§ 2

Benutzung des Dorfplatzes

- (1) Der Dorfplatz dient allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Brokstedt sowie Gästen als soziale Begegnungsstätte und steht grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.
- (2) Reservierungen durch Vereine oder Gruppen sind nach vorheriger Anmeldung bei dem/der Bürgermeister/in möglich.

§ 3

Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, pfleglich mit dem Eigentum der Gemeinde Brokstedt umzugehen.
- (2) Der Dorfplatz ist nur über die dortigen Zuwegungen zu begehen; es ist ausdrücklich untersagt, das angrenzende Gelände der Feuerwehr zu betreten.
- (3) Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Ausnahmen bilden die Fahrzeuge der Gemeinde Brokstedt zur Pflege des Platzes.
- (4) Der Aufenthalt von Tieren auf dem Platz ist grundsätzlich mit Ausnahme von angeleinten Hunden untersagt. Die Hundehalter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass Hundekot sachgerecht beseitigt wird.
- (5) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur in dem Maße betrieben werden, dass kein ruhestörender Lärm erzeugt wird.
- (6) Ballspiele auf dem Platz sind verboten.
- (7) Auf dem Platz dürfen Veranstaltungen jeglicher Art nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durchgeführt werden.
- (8) Der Platz darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (9) Der Dorfplatz ist im sauberen Zustand zu hinterlassen. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Beseitigung des angefallenen Abfalls durch die Nutzer.

§ 4

Haftung

- (1) Die Gemeinde Brokstedt überlässt den Dorfplatz dem Nutzer zum Zwecke der genehmigten Nutzung auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Brokstedt an der überlassenen Einrichtung nebst Geräte und Zuwegungen entsteht. Mehrere Nutzer haften gesamtschuldnerisch nach dem Grad der Schuld.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Brokstedt von allen Haftungsansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Dorfplatzes entstehen.

§ 5

Sonstiges

- (1) Die Gemeinde Brokstedt behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.
- (2) Den Anordnungen der von der Gemeinde Brokstedt beauftragten Personen sowie der Polizei ist Folge zu leisten
- (3) Der Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann zu einem sofortigen Platzverweis führen. Der Veranstalter kann in einem solchen Falle keine Forderungen gegen die Gemeinde Brokstedt geltend machen.
- (4) Die Nutzung des Dorfplatzes ist grundsätzlich kostenfrei; für von der Gemeinde Brokstedt genehmigte Veranstaltungen können Kostenbeträge und Kautionszahlungen für die Nutzung im Einzelfall vereinbart werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 25. November 2010 in Kraft.

Brokstedt, den 17. November 2010

Gemeinde Brokstedt
Der Bürgermeister
gez.
Clemens Preine

Ausgehängt am 17.11.2010

Brokstedt, 17.11.2010

Clemens Preine
Bürgermeister

Abzunehmen am 25.11.2010

Abgenommen am
Brokstedt,

Clemens Preine
Bürgermeister